



Anlage 4:

Ergänzende Geschäftsbedingungen

zur Ausspeisung von Gas in Verteilnetzen mit Netzpartizipationsmodell

im Netzgebiet der

Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa)

Franz-Mehring-Straße 6

04600 Altenburg

(Netzbetreiber)

Stand: 1. Januar 2018

1 Gegenstand der Geschäftsbedingungen

- 1.1 Gegenstand dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen ist die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa) ist dieser KoV beigetreten und erkennt die aktuell gültige Fassung an.
- 1.2 Die vorliegenden Netzzugangsbedingungen gelten nur für den Zugang für Transportkunden zum Zweck der Belieferung von Letztverbrauchern, die an das Gasversorgungsnetz der Ewa angeschlossen sind.
- 1.3 Meldet ein Transportkunde eine Entnahmestelle zur Belieferung an, hat er im Vorfeld ab dem angemeldeten Netznutzungsbeginn einen Gaslieferungsvertrag für diese Entnahmestelle abgeschlossen. Er deckt dann entweder den gesamten Gasbedarf des Kunden oder den über eventuelle Bandlieferungen hinausgehenden Bedarf vollständig ab. Es ist nicht möglich gleichzeitig eine Entnahmestelle zu mehreren Bilanzkreisen zuzuordnen. Der Netzbetreiber verzichtet auf die Vorlage des Gasliefervertrages.
- 1.4 Die Regelung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung wird vom Netzbetreiber festgelegt. Diese sind in den Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der Ewa verankert. Sie können im Internet unter <https://netze.ewa-altenburg.de> eingesehen werden.
- 1.5 Unter- oder Überschreitet der Letztverbraucher die Netzanschlusskapazität, kann der Transportkunde dafür nicht haftbar gemacht werden. Im Gegenzug haftet der Netzbetreiber nicht für Nachteile des Transportkunden, wenn der Netzbetreiber bei einer solchen Pflichtverletzung des Letztverbrauchers den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung unterbricht. Über einen solchen Vorgang wird der Transportkunde vom Netzbetreiber unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- 1.6 Die mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarte Leistung bildet die vertragliche Grenze für die Anmeldung von Leistung durch den Transportkunden. Wird vom Transportkunden eine höhere Leistung als die mit dem Letztverbraucher im Anschlussnutzungsvertrag festgelegte bzw. momentan vorgehaltene angemeldet, wird dies vom Netzbetreiber geprüft. Bestätigt sich die höhere Leistung, kann der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss gemäß den Ergänzenden Bedingungen der Ewa zur NDAV nachfordern.
- 1.7 Kommt kein Vertrag zur Erdgaslieferung zwischen dem Transportkunden und dem Letztverbraucher zustande und liegt keine Anmeldung eines dritten Händlers vor, wird der Netzbetreiber die Entnahmestelle dem örtlichen Grundversorger zuordnen.

2 Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

- 2.1 Das Erdgas wird über geeichte Geräte gemessen. Für die Aufstellung des Gaszählers stellt der Letztverbraucher einen geeigneten Platz innerhalb des Gebäudes kostenlos zur Verfügung.
- 2.2 In Abstimmung mit dem Netzbetreiber hat der Transportkunde das Recht, zusätzliche eigene Mess- und Steuereinrichtungen beim Letztverbraucher einzubauen. Als verrechnungsrelevante Daten gelten in diesem Fall die gemessenen Daten des Netzbetreibers.
- 2.3 Der Letztverbraucher ermöglicht für eine Zählerfernauslesung unmittelbar an der jeweiligen Messstelle die Installation entsprechender Übertragungseinrichtungen und stellt einen amtsberechtigten, durchwahlfähigen Nebenstellenanschluss der Telefonanlage sowie eine Netzsteckdose an der Messstelle kostenfrei zur Verfügung. Sollte dies nicht möglich sein, erfolgt die Datenbereitstellung per GSM.
- 2.4 Bei Letztverbrauchern, die die vom Netzbetreiber geforderten Bedingungen als Kunde der registrierten Leistungsmessung (RLM) erfüllen, sind entsprechend den gesetzlichen Bedingungen geforderte Messeinrichtungen zu installieren.
- 2.5 Gemäß dem Beschluss BK7-09-001 der BNetzA zur Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens werden von Seiten des Netzbetreibers die jeweils aktuellen Edifact-Datenformate unterstützt.

3 Entgelt- und Zahlungsbedingungen

3.1 Allgemeines

Der Transportkunde zahlt für die Nutzung des örtlichen Verteilnetzes des Netzbetreibers zur Ausspeisung von Gas die Entgelte, wie sie sich aus dem Lieferantenrahmenvertrag bzw. dem jeweiligen unter **<https://netze.ewa-altenburg.de>** veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers (nachfolgend: Preisblatt) ergeben.

Für die Abrechnung dieser Entgelte kommen ergänzend zum Lieferantenrahmenvertrag die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr (nachfolgend: reguläre Abrechnungsperiode).

Beginnt bzw. endet das betreffende Lieferverhältnis zwischen dem Transportkunden und dessen Kunden (nachfolgend: Lieferverhältnis) nicht mit dem Beginn bzw. Ende einer regulären Abrechnungsperiode nach Satz 3, so gilt der Beginn bzw. das Ende des Lieferverhältnisses auch als Beginn bzw. Ende der

betreffenden Abrechnungsperiode (nachfolgend: abweichende Abrechnungsperiode).

3.2 Netzentgelte **leistungsgemessener** Kunden

Das Netzentgelt für die Belieferung leistungsgemessener Kunden setzt sich zusammen aus einem (Jahres-)Leistungsentgelt, einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Ziffer 3.4.

3.2.1 (Jahres-)Leistungsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Leistungsentgeltes bemisst sich nach der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Maximalleistung. Die Abrechnung erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Entsprechend dieser Maximalleistung wird der Ausspeisepunkt in eine Zone nach dem jeweiligen Preisblatt eingeordnet. Der Jahresleistungspreis wird tagesscharf entsprechend des Anteils der Zuordnung des Transportkunden am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, im Übrigen 365 Tagen.

Bestimmung der Maximalleistung bei regulärer Abrechnungsperiode

Als Maximalleistung gilt der höchste Wert der in der regulären Abrechnungsperiode aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

Bestimmung der Maximalleistung bei abweichender Abrechnungsperiode

Einordnung in eine Zone

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode nach Ziffer 3.1 Satz 4 gilt als Maximalleistung der höchste Wert im aktuellen Kalenderjahr aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

Berechnung des Leistungsentgeltes

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung.

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Maximalleistung.

3.2.2 (Jahres-)Arbeitsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich nach der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit in kWh.

Das (Jahres-)Arbeitsentgelt wird nach dem Zonenpreissystem berechnet. Eine „Zone“ ist ein Mengenbereich, der durch eine Unter- und eine Obergrenze definiert ist. Das jeweilige Entgelt setzt sich aus der Summe aller Zonenentgelte zusammen, die aufgrund der durchlaufenen Zonen ermittelt werden.

3.3 Netzentgelte **nicht-leistungsgemessener** Kunden

Das Netzentgelt für die Belieferung nicht-leistungsgemessener Kunden setzt sich zusammen aus einem jährlichen Grundpreis (nachfolgend: Grundpreis), einem (Jahres-)Arbeitsentgelt sowie den Entgelten nach Ziffer 3.4.

3.3.1 Grundpreis

Die Höhe des Grundpreises bemisst sich nach der Einordnung des Ausspeisepunktes in eine Stufe des Preisblattes. Relevant für die Einordnung ist die tatsächlich am Ausspeisepunkt in Anspruch genommene Arbeit in kWh. Diese Arbeit ist für den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln.

Bestimmung des Grundpreises bei regulärer Abrechnungsperiode

Im Falle einer regulären Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr der für die Einordnung in eine Stufe maßgebliche Zeitraum.

Bestimmung des Grundpreises bei abweichender Abrechnungsperiode

Einordnung in eine Stufe

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode nach Ziffer 3.1 Satz 4 wird der Ausspeisepunkt in eine Stufe eingeordnet, die sich aus der Hochrechnung der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit auf eine reguläre Abrechnungsperiode ergibt. Die Hochrechnung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen.

Berechnung des Grundpreises

Der Grundpreis ergibt sich unter Berücksichtigung der Dauer der abweichenden Abrechnungsperiode im Verhältnis zu einer regulären Abrechnungsperiode (zeitanteilige Berechnung).

3.3.2 (Jahres-)Arbeitsentgelt

Die Höhe des (Jahres-)Arbeitsentgeltes bemisst sich nach der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit in kWh. Entsprechend dieser Arbeit wird der Ausspeisepunkt – analog zur Vorgehensweise beim Grundpreis nach Ziffer 3.3.1. – in eine Stufe nach dem jeweiligen Preisblatt eingeordnet. Diese Arbeit ist für den maßgeblichen Zeitraum zu ermitteln.

Bestimmung der bezogenen Arbeit bei regulärer Abrechnungsperiode

Im Falle einer regulären Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr der für die Einordnung in eine Stufe maßgebliche Zeitraum.

Bestimmung der bezogenen Arbeit bei abweichender Abrechnungsperiode

Einordnung in eine Stufe

Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode nach Ziffer 3.1 Satz 4 wird der Ausspeisepunkt in eine Stufe eingeordnet, die sich aus der Hochrechnung der tatsächlich am Ausspeisepunkt bezogenen Arbeit auf eine reguläre Abrechnungsperiode ergibt. Die Hochrechnung erfolgt auf Basis von Gradtagszahlen.

Berechnung des Arbeitsentgeltes

Das Arbeitsentgelt ergibt sich durch Multiplikation der in der abweichenden Abrechnungsperiode tatsächlich bezogenen Arbeit mit dem Arbeitspreis der jeweiligen Stufe.

3.4 Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb

Die Höhe der Entgelte für Messung (§ 3 Nr. 26 c) EnWG) und Messstellenbetrieb (§ 3 Nr. 26 b) EnWG) am Ausspeisepunkt ist im Preisblatt separat ausgewiesen. Im Falle einer abweichenden Abrechnungsperiode wird das Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb (sofern diese Dienstleistungen nicht von einem Dritten ausgeführt werden) zeitanteilig berechnet.

3.5 Abrechnung der Entgelte

3.5.1 Leistungsgemessene Kunden

Der Transportkunde zahlt monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten für die tatsächlich bezogene Arbeit, die in Anspruch genommene Jahreshöchstleistung sowie nach anteiligen Beträgen für die Leistungen nach Ziffer 3.4 richten. Diese Entgelte sind im Hinblick auf die Leistung vorläufig.

Bezüglich der Leistung erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode eine Endabrechnung für den Ausspeisepunkt.

3.5.2 Nicht-leistungsgemessene Kunden

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber festzusetzende monatliche Abschläge. Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode.

3.6 Umsatzsteuer

Zu sämtlichen genannten Entgelten und Vergütungen tritt die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.

4 Besondere Regelungen

- 4.1 Wenn der Transportkunde eine Entnahmestelle die bisher als SLP bilanziert wurde mit dem RLM-Verfahren zum Lieferantenwechsel anmeldet, wird der Netzbetreiber den Jahresverbrauch prognostizieren. Stellt sich heraus, dass die Messstelle die erforderlichen Kriterien für einen RLM nicht erfüllt und der Kunde des Transportkunden wünscht dennoch dieses Verfahren, wird die Messstelle auf RLM-Messung umgerüstet.
- 4.2 Ist Ewa der zuständige Messstellenbetreiber werden die Kosten für diesen Umbau dem Endkunden in Rechnung gestellt. Ist Ewa nicht der Messstellenbetreiber, erfolgt eine Information über die Umstellung auf das RLM-Zählverfahren vom Netzbetreiber an den Messstellenbetreiber.
- 4.3 Wenn der Transportkunde eine Entnahmestelle die bisher als RLM bilanziert wurde mit dem SLP-Verfahren zum Lieferantenwechsel anmeldet, wird der Netzbetreiber den Jahresverbrauch prognostizieren. Stellt sich heraus, dass die Messstelle die erforderlichen Kriterien für einen SLP nicht erfüllt und der Kunde des Transportkunden wünscht dennoch dieses Verfahren, wird die Messstelle nicht zwangsläufig umgerüstet.
- 4.4 Ist der Netzbetreiber nicht der Messstellenbetreiber, wird der Messstellenbetreiber vom Netzbetreiber über die Umstellung auf das SLP-Zählverfahren informiert.
- 4.5 Lastgänge für SLP werden entsprechend dem standardisierten Lastprofilverfahren der TU München vorgenommen. Die Lastprofile sind im Lieferantenrahmenvertrag benannt.

5 Unterbrechung der Netznutzung

- 5.1 Der Netzbetreiber wird eine Unterbrechung der Netznutzung nur durchführen, sofern der Transportkunde versichert, dass die Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dessen Kunden vertraglich vereinbart ist und Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Netznutzung vorliegen.
- 5.2 Der Transportkunde stellt keine Schadenersatzansprüche an den Netzbetreiber.

- 5.3 Die entsprechenden Regelungen und Preise für Außensperrungen im Netzgebiet der Ewa sind in den Ergänzenden Bedingungen der Ewa zur NDAV geregelt. Diese können im Downloadbereich auf der Internetseite unter <https://netze.ewa-altenburg.de> eingesehen werden.

6 Laufzeit und Kündigung

- 6.1 Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit mit Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages zwischen dem Transportkunden und dem Netzbetreiber.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt auch bei Vorhandensein einer Regelungslücke.